



Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 9 • 12529 Schönefeld



# Genehmigungsurkunde

für die

## Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH **Flugplatz** 14959 Schönhagen

Gemäß § 6 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit §§ 49 ff. der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) jeweils in den geltenden Fassungen wurde die Genehmigung vom 13.05.1994 (Az.: 44-6442/23/1) in der Form der Neufassung vom 01.02.2007 (Az.: 4112-6442.23/06ÄG), diese mit Bescheid vom 13.06.2012 (Az.: 4112-50110.9/12) in der Fassung des gerichtlichen Vergleichs vom 08.06.2016 vor dem OVG Berlin-Brandenburg (Az.: 6 A 10.15; 6 S 38.15) um Instrumentenflugbetrieb erweitert und mit Bescheid vom 04.08.2016 (Az.: 4112-50110.9/2016) um einen beschränkten Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG (neue Fassung) ergänzt, für den

### Verkehrslandeplatz Schönhagen

mit Bescheid vom 27.08.2019 (Az.: 4112-50110.9/2019) erneut geändert (Tonnagebegrenzung für Flugzeuge).

#### i. Umfang der Genehmigung:

Die Genehmigung umfasst die Anlage und den Betrieb eines Landeplatzes für den allgemeinen Verkehr für die Durchführung von Flügen nach Sichtflug- und Instrumentenflugregeln bei Tag und bei Nacht auf dem nachstehend näher bezeichneten Gelände.

Die Grenzen und Anlagen des Landeplatzes ergeben sich aus der Platzdarstellungskarte in der jeweils gültigen Fassung, die Bestandteil der Genehmigung ist.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBV • Mittelstraße 9 • 12529 Schönefeld Tel: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612

Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinie S 9 oder Regionalexpress RE 7 oder Regionalbahn RB 14 bis Bhf. Flughafen Berlin-Schönefeld

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • WestLB Düsseldorf • BLZ: 300 500 00 • Konto-Nr.: 7 110 401 515 IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDD

Die Angaben nach §§ 42 Abs. 2, 52 Abs. 2 LuftVZO wurden geändert und wie folgt neu gefasst:

II. Beschreibung des Landesplatzes:

1. Bezeichnung:

Verkehrslandeplatz Schönhagen

2. Lage:

4 km südwestlich der Stadt Trebbin,

Landkreis Teltow-Fläming

3. Flugplatzbezugspunkt:

a) Geographische Lage:

52° 12′14" N

52° 12,23′ N (in Dezimalen)

(Bezugssystem WGS 84)

13° 09′36" E

13° 09,60′ E

b) Höhe über NN:

41,15 m (135 ft)

4. Flugplatzbezugstemperatur:

24 °C

- 5. Flugplatzmerkmale und -abmessungen:
- 5.1 Start- und Landebahn für Flugzeuge, Ultraleichtflugzeuge (UL) und selbststartende Motorsegler Bezugscode 2B -

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
075°/255°	07/25	1510 m	23 m	Asphalt

Aktuelle Missweisung: 3° Ost

Verfügbare Strecken:

Bezeichnung	TORA	TODA	ASDA	LDA
07	1270 m	1270 m	1510 m	1340 m
25	1340 m	1340 m	1510 m	1270 m

Längsneigung:

1,38 %

Querneigung:

1,5 %

Streifen:

1630 m x 150 m

RESA:

90 m x 46 m (Endsicherheitsfläche, beidseitig)

Tragfähigkeit:

PCN 25 F/A/X/T

5.2 Start- und Landebahn für Flugzeuge, Ultraleichtflugzeuge (UL) und selbststartende Motorsegler - Bezugscode 1B -

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
119°/299°	12/30	700 m	18 m	Asphalt

#### Verfügbare Strecken:

Bezeichnung	TORA	LDA
12	700m	700m
30	700m	700m

Längsneigung:

0,67 %

Querneigung:

1,5 %

Streifen:

760 m x 60 m

Tragfähigkeit:

PCN 25 F / A / X / T (für Starts und Landungen beschränkt auf Flugzeuge ent-

sprechend dem zugelassenen Bezugscode der Start- und Landebahn)

5.3 Start- und Landebahn für Flugzeuge, Ultraleichtflugzeuge (UL), selbststartende Motorsegler und Landebahn für Segelflugzeuge und nichtselbststartende Motorsegler - Bezugscode 1B -

F	Richtung (rwN)	ia (rwN)   Bezeichnung		Breite	Belag
	119°/299°	12/30	760 m	40 m	Gras

#### Verfügbare Strecken:

Bezeichnung	TORA	TODA	ASDA	LDA
12	710 m	710 m	760 m	625 m
30	625 m	625 m	760 m	710 m

Längsneigung:

0,9 %

Querneigung:

2,0 %

Streifen:

820 m x 60 m

Tragfähigkeit:

Flugzeuge bis 2.000 kg MTOM

5.4. Betriebsflächen für Segelflugzeuge und nichtselbststartende Motorsegler

Segelfluggelände südlich der SLB 07/25 und parallel zu dieser in einer Gesamtausdehnung von 1.000 m Länge und 90 m Breite (Gras, Flugzeuge bis 1.000 kg MTOM) mit den segelflugspezifischen Start- und Landebahnen gemäß Platzdarstellungskarte

#### 5.5. Rollbahnen

Rollbahnsystem mit Bezug auf die Start- und Landebahn 07/25 gemäß Platzdarstellungskarte

Bezeichnung	Breite	Belag	Tragfähigkeit	Bemerkung
Α	10,50 m	Asphalt	PCN 25	Randfeuer
В	10,50 m	Asphalt	PCN 25	Randfeuer
С	10,50 m	Asphalt	PCN 25	Randfeuer
D	10,50 m	Asphalt	PCN 25	Randfeuer
E	10,50 m	Asphalt	PCN 25	Randfeuer
F	10,50 m	Asphalt	PCN 25	Randfeuer

Weitere befestigte Rollbahnen im Nordteil des Flugplatzes gemäß Platzdarstellungskarte

#### 5.6 Vorfelder und Luftfahrzeug-Standplätze

Befestigtes Vorfeldsystem in den Baufelder I, III und IV (überwiegend Asphalt, 35 m breit, PCN 25) und 8 Flugzeugstandplätze\* nördlich der Rollbahn A (jeweils Asphalt, 10,50 m breit, PCN 25) gemäß Platzdarstellungskarte

\* erste Ausbaustufe (in zweiter Ausbaustufe bei Bedarf auf bis zu 13 befestigte Abstellflächen erweiterbar)

#### 5.7 Markierung

- Start- und Landebahn 07/25 und dazugehöriges befestigtes Rollbahnsystem:

nach Instrumentenflugverkehr (NfL I – 95/03)

- Start- und Landebahn 12/30 und unbefestigte Flugbetriebsflächen:

nach Sichtflugverkehr (NfL I – 94/03)

5.8 Zeichen und Wegweiser

entsprechend NfL I - 96/03

5.9 Befeuerung

Sichtanflugbefeuerung (nur SLB 07/25) mit den Elementen:

- Schwellenbefeuerung
- Landebahnrandbefeuerung (ungerichtet)
- Gleitwinkelbefeuerung 07 und 25
- Anflugbefeuerung 07 und 25
- Rollbahnrandbefeuerung (alle Rollbahnen)
- Vorfeldrandbefeuerung

#### III. Zugelassene Luftfahrzeugarten:

- 1. Flugzeuge mit den Parametern entsprechend Bezugscode 2B jedoch
  - eingeschränkt bis 14 t höchstzulässiger Startmasse (MTOM);
  - gewerbliche Verkehre mit strahlgetriebenen Luftfahrzeugen weitergehend beschränkt auf 12 t MTOM;
  - bedarfsabhängige musterbezogene Zulassung im gewerblichen Verkehr für strahlgetriebene Luftfahrzeuge über 12 t (bis max. 14 t) MTOM
- 2. Hubschrauber (Drehflügler) unbegrenzter Startmasse
- 3. selbststartende Motorsegler
- 4. Segelflugzeuge und nichtselbststartende Motorsegler (in den Startarten Winden-, Flugzeug- und Kraftfahrzeugschlepp)
- 5. aerodynamisch- und schwerkraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge (schwerkraftgesteuerte nur PPR)
- 6. ultraleichte Tragschrauber (einmotorig)
- 7. Personenfallschirme

#### IV. Zweck des Landeplatzes:

Der Landeplatz dient dem allgemeinen Verkehr mit den unter III. genannten Luftfahrzeugarten für die Durchführung von Flügen nach Sichtflug- und Instrumentenflugregeln bei Tage und bei Nacht.

#### V. Bauschutzbereich:

Für den Verkehrslandeplatz Schönhagen ist ein beschränkter Bauschutzbereich gem. § 17 LuftVG in der Form und den Abmessungen des 14. Gesetzes zur Änderung des LuftVG vom 08. Mai 2012 (BGBI. Teil I Nr. 20 S. 1032) bestimmt.

#### VI. Einschränkung des IFR – Flugbetriebs am Verkehrslandeplatz Schönhagen

An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Schönhagen dürfen nur nach PPR (Vorabgenehmigung geplanter IFR - Flüge) erfolgen. Der Flugplatz darf die Genehmigung nur nach vorherigem Einvernehmen mit der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle erteilen. Etwas anderes gilt nur, wenn spezielle Regelungen in einer Betriebsabsprache zwischen der zuständigen Flugsicherungsorganisation und der Flugplatzgesellschaft schriftlich vereinbart sind.

Die Durchführung von IFR - Schulflügen (Training von IFR - An- und Abflügen) am Verkehrslandeplatz Schönhagen ist nicht gestattet, ausgenommen jedoch das einmalige Ab- und/oder Anfliegen an einem Kalendertag.

Anflüge nach Instrumentenflugregeln aus Richtung Westen (Landerichtung 07) sind nicht gestattet.

Abflüge nach Instrumentenflugregeln in Richtung Westen (Startrichtung 25) sind nur gestattet, wenn dabei das SPA - Gebiet Nuthe-Nieplitz-Niederung nicht in Höhen unter 600 m (2000 ft) über Grund (AGL) überflogen werden muss.

#### VII. Auflagen gem. §§ 42 Abs. 1 und 2, 52 Abs. 1 und 2 LuftVZO:

- 1. Die Flugbetriebsflächen und die Grenzen des Landeplatzes dürfen nicht abweichend von den Darstellungen in der Platzdarstellungskarte (Anlage) angelegt und gekennzeichnet werden.
- 2. Die Betriebsflächen sind unter Beachtung der "Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vom 03.08.2012 (Bundesanzeiger, AT 24.08.2012 B3; NfL I 92/13), der "Richtlinien über die Genehmigung der Anlage und des Betriebes von Segelfluggeländen" des Bundesministers für Verkehr vom 23.05.1969 (NfL I 129/69) und der "Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über die Markierung und Befeuerung von Flugplätzen mit Sichtflugverkehr" vom 18.02.2003 (NfL I 94/03) sowie der "Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über die Markierung und Befeuerung von Flugplätzen mit Instrumentenflugverkehr" vom 27.02.2003 (NfL I 95/03) anzulegen und zu kennzeichnen.

Die Flugplatzunternehmerin ist bezüglich der Start- und Landebahn 07/25 verpflichtet, Hindernisfreiheit gem. den "Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb" des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vom 02.11.2001 (NfL I - 328/01) herzustellen und dauerhaft aufrechtzuerhalten. Ausnahmen können im Einzelfall nur durch die Genehmigungsbehörde unter Beachtung der Nr. 3 und 4 vorgenannter Richtlinien zugelassen werden.

Zeichen und Wegweiser müssen bezüglich ihrer Standorte und der Ausführung den "Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder über Zeichen und Wegweiser für den Rollverkehr auf Flugplätzen ...." vom 27.02.2003 (NfL I – 96/03) entsprechen.

Der Landeplatz muss mit zwei Windrichtungsanzeigem (Windsack) von mindestens 3 m Länge in der üblichen Beschaffenheit und Farbe ausgerüstet und für den Nachtflugbetrieb befeuert sein sowie über Wetterbeobachtungsgeräte mit Anzeige in der Flugleitung verfügen.

- 3. Die Flugplatzunternehmerin ist gemäß §§ 46 Abs. 1, 53 Abs. 2 LuftVZO verpflichtet, den Verkehrslandeplatz vollständig mittels Zaun einzufrieden und die Einfriedung dauerhaft aufrecht zu erhalten. Diesbezügliche Sicherheitsmaßnahmen müssen Bestandteil des Sicherheitsmanagementsystems gem. Auflage Nr. 18 sein und dort geregelt werden.
- 4. Das Feuerlösch- und Rettungswesen ist unter Beachtung des genehmigten Betriebs entsprechend ADR.OPS.B.010 (Anhang IV zur VO (EU) Nr. 139/2014) zu organisieren und aufrechtzuerhalten. Die damit im Zusammenhang stehenden Verfahren sind als Bestandteil des Flugplatzhandbuches gem. Auflage Nr. 17 festzulegen.

Entsprechend des mit der Genehmigung möglichen Verkehrs am VLP Schönhagen ist für die Bestimmung der Art und des Umfangs der Ausrüstung auf der Grundlage des verbindlichen Nachweisverfahrens AMC2 ADR.OPS.B.010 Buchstabe a) Punkt 2. die <u>Flugplatzkategorie 3 zu Grunde zulegen</u>.

Danach ist auf dem Verkehrslandeplatz Schönhagen folgende Mindestausrüstung vorzuhalten:

1 Rettungs- und Feuerbekämpfungsfahrzeug mit

Schaummittel der Leistungsstufe B\*

1200 | Wasser / Ausstoßrate von 900 | / min oder

Schaummittel der Leistungsstufe C\*

820 | Wasser / Ausstoßrate von 630 | / min und

zusätzlich sind jeweils mindestens 135 kg Trockenlöschpulver mitzuführen.

#### \*Anmerkung:

Zur Schaumbildung können wasserfilmbildende Schaummittel der Mindestleistungsstufe B oder C verwendet werden. Je nach verwendeten Schaummittel muss das Fahrzeug mit vorstehenden Mengen ausgerüstet sein.

Das Fahrzeug und ggf. alle übrigen Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

Zusätzliche Rettungsausrüstung nach Flugplatzkategorie 3 gem. ICAO Doc 9137 Airport Service Manual Part 1, Fourth Edition 2015

- ein Brecheisen (0,95 m)
- ein Brecheisen (1,65 m)
- eine Rettungsaxt (groß) ohne Keil
- zwei Rettungsäxte (klein) ohne Keil
- ein Bolzenschneider (61 cm)
- ein Hammer (1,8 kg)
- ein Metallmeißel
- ein Spreizer (hydraulisch / elektrisch)

- eine angetriebene Rettungssäge (komplett mit 2 Ersatzsägeketten oder pneumatischem Rettungsmeißel plus Ersatzzylinder, Meißel und Rückholfeder)
- eine Säbelsäge (Motorfuchsschwanz)
- eine Schiebeleiter
- eine Leiter
- zehn Feuerwehrschläuche (30 m), zwei Wasserdüsen, eine Schaumdüse und einen Verbindungsadapter
- ein Handfeuerlöschgerät mit Trockenlöschpulver
- ein Handfeuerlöschgerät mit Kohlendioxid-(CO2)-Füllung
- ein Atemschutzgerät mit Atemschutzfilter pro Feuerwehrkraft (optional zusätzlich ein Beatmungsgerät mit Pressluftflasche sowie Ersatzflasche)
- Schutzkleidung pro Feuerwehrkraft und eine Reserveausrüstung (Feuerwehrhelm, -jacke, -überhose mit Hosenträgern, -schuhe, -handschuhe und Kopfschutzhaube)
- eine Schutzbrille
- eine Packung Einweghandschuhe
- eine Löschdecke DIN 14155 L, ersatzweise DIN EN 1869 (Mindestmaße 1,8 m x 1,6 m)
- ein Rettungsseil 45 m
- ein Seil 30 m
- ein Seil 6 m
- zwei mobile Handsende- und Empfangsgeräte mit Halterung
- ein mobiles Sende- und Empfangsgerät pro Einsatzfahrzeug
- zwei Taschenlampen mit Halterung
- eine mobile Beleuchtungsanlage
- eine Schaufel
- ein Rettungswerkzeugkoffer (enthält Zimmermannshammer (0,6 kg), Kabelschneider, Steck-schlüsselsatz, Metallsäge mit Ersatzsägeblättern, Brecheisen (30 cm), Schraubendrehersatz (Kreuz Schlitz), Kombizange (20 cm), Seitenschneider (20 cm), Wasserpumpenzange (25 cm), Gurtmesser, verstellbarer Schraubenschlüssel (30 cm), Ringmaulschlüssel (10 mm 21 mm)
- ein Verbandskasten nach VK DIN 14142
- ein vollautomatischer Defibrillator
- Beatmungsbeutel
- diverse Bremskeile
- eine Abdeckplane
- 5. Alle Betriebsfahrzeuge der Flugplatzunternehmerin sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- 6. Der Landeplatz ist mit einer Bodenfunkstelle für den Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst auszurüsten und an das öffentliche Fernsprechnetz anzuschließen. Im Bereich des Fernsprechanschlusses sind an geeigneter und zugänglicher Stelle gut sichtbar die Fernsprechnummern und Anschriften auszuhängen:
  - der nächsten Polizeiwache.
  - der nächsten Feuerwache,
  - des nächst erreichbaren Arztes bzw. Krankenhauses.
  - der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung,
  - der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
  - der Deutschen Flugsicherung GmbH, zuständige Regionalstelle,

Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

der Flugwetterwarte Berlin.

An allgemein zugänglicher Stelle und in jeweils aktueller Fassung sind auszuhängen:

- die Platzdarstellungskarte,
- die Nutzungsvorschriften gemäß Flugplatzhandbuch,
- die Genehmigungsurkunde.
- 7. Die Flugplatzunternehmerin hat der Genehmigungsbehörde
  - a) alle auf dem Flugplatz oder innerhalb des Flugplatzverkehrs stattfindenden Unfälle und Störungen im Sinne von § 2 Flugunfall-Untersuchungsgesetz sowie alle Vorkommnisse, die den Betrieb des Flugplatzes wesentlich beeinträchtigen (§§ 53 Abs. 1, 45 Abs. 1 Satz 2 LuftVZO) innerhalb von 24 Stunden mit Darstellung des Sachverhalts schriftlich anzuzeigen. Die Pflichten nach § 7 LuftVO bleiben hiervon unberührt.
  - b) beabsichtigte bauliche und betriebliche Erweiterungen bzw. Änderungen auf dem Flugplatzgelände (§ 53 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 LuftVZO) rechtzeitig zuvor schriftlich anzuzeigen.
- 8. Für die Flugbetriebsabwicklung auf dem Landeplatz und in dessen Umgebung ist die nach § 22 Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) von der Genehmigungsbehörde zu erlassende Regelung des Flugplatzverkehrs maßgebend. Diese ist allen mit der Abwicklung des Verkehrs und Betriebs auf dem Landeplatz betrauten Personen bekannt zu geben und an gut sichtbarer sowie allgemein zugänglicher Stelle ständig auszuhängen. Die Bekanntgabe ist in der Flugplatzakte zu dokumentieren und aufzubewahren.
- 9. Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs hat die Flugplatzunternehmerin eine oder mehrere Personen als Flugleiter zu bestellen. Eine Liste der bestellten Flugleiter ist der Genehmigungsbehörde jährlich zu übergeben. Die Flugplatzbenutzungsordnung und die Regelungen im Flugplatzhandbuch sind den Flugleitern gegen Unterschrift bekannt zu geben.

Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn ein Flugleiter auf dem Landeplatz anwesend ist und den Flugbetrieb beaufsichtigt. Ausnahmen hiervon können von der Genehmigungsbehörde bei VFR -Betrieb für bestimmte Fälle zugelassen werden.

Die Anwesenheit des diensthabenden Flugleiters ist lückenlos zu dokumentieren. Jeder Flugleiter muss Inhaber eines gültigen Flugfunkzeugnisses sein und bei IFR- Betrieb über die entsprechenden Berechtigungen verfügen.

- 10. Es ist ein Hauptflugbuch zu führen, in dem die Starts- und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind:
  - Tag und Uhrzeit,
  - Luftfahrzeugmuster,
  - Staatsangehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeuges,
  - Anzahl der Besatzungsmitglieder,
  - Anzahl der Fluggäste,
  - Art des Fluges,
  - Start- und Zielflugplatz (nur bei Überlandflügen).

Eintragungen in das Hauptflugbuch sind durch den jeweils zuständigen Flugleiter vorzunehmen. Es ist tagaktuell zu führen.

Bei <u>elektronischer Führung des Hauptflugbuches</u> bedarf das Verfahren der Datenerfassung und Sicherung der vorherigen Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde. Die im Hauptflugbuch gespeicherten Daten sind gegen eine nachträgliche Änderung zu sichern und zwei Jahre aufzubewahren. Danach sind sie zu löschen; alternativ können sie anonymisiert abgespeichert werden. Im Übrigen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

- 11. Diese Genehmigung, nachträgliche Änderungen und auf den Landeplatz bezogene Verfügungen der Luftfahrtbehörde sind gesammelt aufzubewahren (Flugplatzakte).
- 12. Für die von den Luftfahrzeugführern durchzuführenden Flugvorbereitungen ist ein geeigneter Raum einzurichten und vorzuhalten. Dort müssen mindestens jeweils auf dem aktuellen Stand, ggf. auch über einen elektronischen Zugang bzw. über Internet-Portale bereitgehalten werden:
  - Luftfahrtkarten ICAO im Maßstab 1:500 000 des Bundesgebietes mit Flugsicherungsaufdruck,
  - Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland (AIP, IFR und VFR einschließlich VFR- Bulletin),
  - Nachrichten für Luftfahrer Teil I und II,
  - EU Verordnungen, insbesondere DVO (EU) Nr. 923/2012 (SERA)
  - Luftverkehrsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen,
  - Regelung des Flugplatzverkehrs nach § 22 LuftVO.
- 13. Die Flugplatzunternehmerin hat sicherzustellen, dass eine in <u>Erster Hilfe</u> ausgebildete Person, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist, während des Flugbetriebes ständig anwesend ist.
- 14. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine <u>Flugplatzhalter-Haftpflichtversicherung</u> (einschließlich der Flugleiter-Haftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von jeweils 3.000.000 € für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden. Ein aktueller Versicherungsnachweis ist der Genehmigungsbehörde spätestens bei der Abnahmeprüfung vorzulegen und das Fortbestehen des Versicherungsvertrages jährlich nachzuweisen.
- 15. entfällt -
- 16. Der Flugplatzbezugspunkt ist auf der Grundlage der letzten amtlichen Vermessung bodengleich zu vermarken. Zusätzlich sind der Startbahnbezugspunkt der Start- und Landebahn 07/25 und die Schwellen 07 und 25 bodengleich zu vermarken.
- 17. Die Flugplatzunternehmerin hat entsprechend § 45a LuftVZO ein Flugplatzhandbuch anzulegen und vorzuhalten, dessen Inhalt sich an den Vorgaben von ADR.OR.E.005 (Anhang III zur VO EU Nr. 139/2014) orientieren soll. Die gemäß §§ 43 Abs. 1, 53 Abs. 1 LuftVZO erforderliche Benutzungsordnung ist als Bestandteil des Flugplatzhandbuchs (sog. Nutzungsvorschrift) entsprechend dem verbindlichen Nachweisverfahren AMC3 ADR.OR.E.005 anzupassen. Spätestens 2 Monate vor der voraussicht-

lichen Aufnahme von IFR - Flugbetrieb ist das Flugplatzhandbuch einschließlich der Nutzungsvorschrift der Genehmigungsbehörde zur abschließenden Prüfung und Genehmigung einzureichen. Den Nutzern des Verkehrslandeplatzes sind die Regelungen des Flugplatzhandbuches, einschließlich der Notfallplanung (ADR.OPS.B.005) im erforderlichen Umfang bekannt zu machen.

18. Zur Erfüllung ihrer Erhaltungs- und Betriebspflicht hat die Flugplatzunternehmerin ein <u>Sicherheitsmanagementsystem</u> (SMS) im Sinne des § 45b LuftVZO einzurichten, zu betreiben, fortzuführen und die damit verbundenen Maßnahmen zu dokumentieren. Die Dokumentation zum SMS ist der Genehmigungsbehörde spätestens 2 Monate vor der voraussichtlichen Aufnahme von IFR - Flugbetrieb vorzulegen.

Die Flugplatzunternehmerin hat einen <u>Beauftragten für das SMS</u> zu bestellen, dessen Aufgaben und Befugnisse sich aus § 45c LuftVZO ergeben. Die Bestellung eines Flugleiters zum Beauftragten für das SMS ist zulässig (§ 53 Abs. 4 Satz 2 LuftVZO); der Widerruf der Bestellung bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

## VIII. Auflagen zur Einschränkung von Lärmauswirkungen und von Auswirkungen auf die europäischen Natur- und Vogelschutzgebiete in der Umgebung des Flugplatzes

- 1. gestrichen -
- 2. Zum Schutz der Anwohner darf ein regelmäßiger Nachtflugbetrieb zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr Ortszeit nicht stattfinden, auch nicht an Tagen, an denen innerhalb dieser Zeiten nach Sichtflugregeln bei Nacht geflogen werden kann (vgl. § 36 LuftVO). Davon ausgenommen sind der Schulflugbetrieb an bis zu einem Kalendertag pro Monat zwischen Sonnenuntergang und 23.00 Uhr Ortszeit zur Erlangung und Erhaltung der Nachtflugqualifikation sowie einzelne Flüge zur gewerbsmäßigen Beförderung von Passagieren oder Fracht (maximal 2 Flüge zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr pro Nacht, höchstens aber 15 Flüge pro Monat).
- 3. Zum Schutz der Bevölkerung von Schönhagen vor Fluglärm und der Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen der Avifauna des Vogelschutzgebietes Nuthe-Nieplitz-Niederung dürfen keine <u>Starts</u> von Luftfahrzeugen auf der SLB 12/30 (Asphalt) und der SLB 12/30 (Gras) in Richtung Nordwesten (Startrichtung 30) erfolgen. <u>Landungen</u> in Richtung 12 dürfen nur unter meteorologischen Bedingungen durchgeführt werden, die eine Landung in andere Richtungen nicht zulässt. Die Sätze 1 und 2 gelten unabhängig von den tatsächlich erhobenen jährlichen Flugbewegungszahlen und den Regelungen nach der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung.
- 4. Der Nutzungsumfang beider SLB 12/30 (Asphalt, Gras) darf 2 % der jährlichen Gesamtflugbewegungen am Verkehrslandeplatzes Schönhagen nicht überschreiten. Zur Überprüfung dieser Festlegung hat die Flugplatzunternehmerin die Starts und Landungen auf diesen beiden SLB besonders aufzuzeichnen (z. B. im Hauptflugbuch nach § 70 LuftVG) und die Aufzeichnung der Luftfahrtbehörde jährlich zum 10.07. und 10.01. vorzulegen.
- 5. Die Flugplatzunternehmerin hat die Nutzer des Flugplatzes über lärmsensible Wohnbebauung in der Umgebung des Flugplatzes sowie über die Lage und Ausdehnung des europäischen Vogelschutzgebietes Nuthe-Nieplitz-Niederung (insbesondere den Blankensee und seine angrenzenden Ufergebiete) aufzuklären.

Sie hat die Luftfahrzeugführer aufzufordern, Überflüge dieser Gebiete unter 600 m über Grund/2.000 ft AGL möglichst zu vermeiden.

Sie hat die Luftfahrzeugführer zu informieren, dass das Überfliegen des westlichen bis nordwestlich des Flugplatzes liegenden Vogelschutzgebietes Nuthe-Nieplitz-Niederung unter 2.000 ft über Grund dem an- und abfliegenden Verkehr untersagt ist; ausgenommen sind Notfälle.

- Anflughilfen am Flugplatz sollen unter Vorrang eines sicheren Flugbetriebes so justiert werden, dass die in der Umgebung gelegenen Wohngebiete sowie FFH- und Vogelschutzgebiete in möglichst großer Höhe überflogen werden können.
- 7. Die Flugplatzunternehmerin hat geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr gemäß Abschnitt IV (Maßnahmen auf den Flugplatzgelände) i. V. m. Abschnitt VI der "Richtlinien zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr" des BMVBS vom 13.02.1974 (NfL I 123/74) durchzuführen, soweit solche nicht dem Planfeststellungsbeschluss vom 09.09.2005 (insbesondere dem Landschaftspflegerischen Begleitplan) entgegenstehen.
- 8. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen, die insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit durch die Luftfahrt sowie der Sicherheit des Luftverkehrs weitere Beschränkungen der Genehmigung enthalten können, bleiben vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz). Dies gilt vor allem für Auflagen, die der Einhaltung der vorstehend genannten Festlegungen oder dem Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sowie dem Immissionsschutz dienen, z. B. Einschränkungen des Flugbetriebes zu lärmsensiblen Zeiten.

Schönefeld, 27. August 2019

Im Auftrag

Plekmann

